

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zählungsvornahme und Zählungsvorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-220649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220649)

I.

Verordnung.

Die am 1. Dezember 1885 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Zum Vollzug der Beschlüsse des deutschen Bundesraths in Betreff der Vornahme einer allgemeinen deutschen Volkszählung am 1. Dezember d. J. wird mit allerhöchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium verordnet wie folgt:

§. 1.

Am 1. Dezember 1885 findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung statt.

§. 2.

Durch diese Zählung soll die anwesende Bevölkerung und deren Zusammensetzung nach Alter, Geburtsort, Familienstand, Religion, Beruf und Staatsangehörigkeit, sowie nach Haushaltungs-, Aufenthalts- und Wohnverhältnissen ermittelt werden.

Behufs Ermittlung der Wohnbevölkerung und der auf diese zu beziehenden Verhältnisse sind auch die vorübergehend Abwesenden aufzunehmen.

§. 3.

Als anwesend haben alle Personen zu gelten, welche innerhalb des Großherzogthums bezw. in der Gemeinde und in der Haushaltung in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend betrachtet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

Personen, welche an Bord von Schiffen sich befinden, sind in der Gemeinde als anwesend zu zählen, in welcher das Schiff in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember verweilt oder, wenn über Nacht auf der Fahrt begriffen, am Vormittag des 1. Dezember ankommt.

Für in der Nacht Geborene und Gestorbene gilt die Mitternachtsstunde als entscheidend.

§. 4.

Als vorübergehend abwesend gelten diejenigen Personen, welche in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember in ihrer Wohnung oder Schlafstelle nicht übernachten. Es sei denn, daß sie dort, ohne in einer anderen Wohnung übernachtet zu haben, am Vormittag des 1. Dezember anfangen.

§. 5.

Die Volkszählung erfolgt mittelst Verzeichnung der anwesenden und vorübergehend abwesenden Personen in Zählungstabellen, welche nach dem anliegenden Muster A. eingerichtet sind.

§. 6.

Für jede Haushaltung, sowie für jede einzeln lebende selbständige Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft ist eine Zählungstabelle nach Maßgabe der darauf enthaltenen Anleitung auszufüllen.

§. 7.

Die Zählungstabellen sind am 1. Dezember Vormittags von den Haushaltungsvorständen bezw. den einzeln lebenden selbständigen Personen und den Vorstehern oder Verwaltern von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnissen etc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen.

§. 8.

Die unmittelbare Leitung der Volkszählung in den einzelnen Gemeinden liegt den Stadt- und Gemeinderäthen ob.

Dieselben haben behufs der Ausführung aus ihren Mitgliedern nach Bedürfnis und Ermessen unter Zuzug von geeigneten Personen eine besondere Zählungskommission zu bilden.

Solches hat spätestens bis zum 20. November zu geschehen und ist alsbald dem betreffenden Bezirksamte anzuzeigen.

§. 9.

Die Zählung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk. Die Größe der Zählbezirke soll so bemessen sein, daß eine Person die Einanmeldung der Zählungstabellen innerhalb eines halben Tages bewirken kann. In der Regel soll ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen enthalten.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf- etc. Anstalten) sind zu besonderen Zählbezirken zu machen.

§. 10.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Zählungstabellen austheilt und einsammelt.

Die Zählungskommission ernennt die Zähler aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen; sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung Freiwilliger, Sorge zu tragen.

§. 11.

Die Zählungstabellen werden von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit zwischen 28. November Vormittags bis 30. November Mittags ausgehändigt.

Falls dabei eine Haushaltung übergangen wird, so hat deren Vorstand Sorge zu tragen, daß ihm eine Zählungstabelle nachträglich zugestellt werde.

§. 12.

Die Wiedereinantwortung der Zählungstabellen durch die Zähler hat nach Mittag des 1. Dezember zu beginnen und ist innerhalb dieses Tages, wenn möglich zu beenden.

Keinenfalls darf dieselbe über den 2. Dezember hinaus ausgedehnt werden. Der Zähler hat auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Zählungstabellen zu achten und Ergänzung und Berichtigung der bemerkten Mängel zu veranlassen.

Ueber Austheilung und Einsammlung hat er ein Verzeichniß, sog. Kontrollliste, nach anliegendem Muster B. zu führen, welches er nach beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Zählungstabellen der Zählungskommission übergibt.

§. 13.

Die Zählungskommission hat die gesammelten ihr zukommenden Zählungspapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen, darnach nach anl. Muster C. die Zählbezirkstabellen und aus deren Ergebnissen die Bevölkerungsstabelle nach anl. Muster D. für die Gemeinde bezw. die einzelnen Orte und Wohnplätze aufzustellen.

Diese Tabellen nebst den Zählungs- und Kontrolllisten sind sobald als thunlich und spätestens für Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern bis zum 15. Dezember, für die übrigen Gemeinden (welche die vorgebachtete Prüfungsarbeit nicht über den 20. Dezember ausdehnen dürfen) bis zum Jahresschluß dem Statistischen Bureau unmittelbar einzusenden.

Die erfolgte Einsendung ist dem Bezirksamte anzuzeigen.

§. 14.

Das Statistische Bureau hat das gesammte Zählungsmaterial einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, etwa erforderliche Ergänzungen und Richtigstellungen zu veranlassen und darnach die weitere Bearbeitung des Materials nach den in §. 2 bezeichneten Richtungen vorzunehmen, insbesondere auch die Uebersichten aufzustellen, welche den Reichsbehörden vorzulegen sind.

§. 15.

Alle vorkommenden Ergänzungen und Berichtigungen haben sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen.

§. 16.

Die für das Zählungsgeschäft erforderlichen Drucksachen werden den Gemeinden seitens des Statistischen Bureaus zugesendet.

§. 17.

Die Großh. Behörden werden erforderlichen Falls die Ausführung der Zählung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials thunlichst unterstützen, insbesondere auch Bedacht darauf nehmen, daß Veranlassungen, welche den Stand der anwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

Die Großh. Bezirksämter haben namentlich auch darüber zu wachen, daß die Bildung der Zählungskommissionen rechtzeitig erfolgt und das Zählungsmaterial rechtzeitig an das Statistische Bureau abgeliefert wird.

Gemeinde
Ort oder

Gemeinde
überhaupt
Zählung

Für
Einer
zutragen
eine beson
Andere al
aufgenomm
lösung Die
sonen, wel
lichkeiten

Die
stalten a
Gefängnis
besonderen
oder bei
von dieser
Reich
so sind die
oder me
Lise die

Die
Die Richt
oben beze
zu beschei
Zur
und bei
an den B
Die

3. P
Zu d
übergeh
a. 3
Ausnahm
den zu de
haben, o
Zuländer
Für
1. Dezen

ob der
Miet

II. Zählungsliste.

Volkszählung im Großherzogthum Baden vom 1. Dezember 1885.

Gemeinde: Straße: Haus-Nr.
 Ort oder Wohnplatz: Bählbezirk Lit.
Zählungsliste Nr.

Die Ergebnisse der Volkszählungen bilden eine wesentliche und unentbehrliche Grundlage für die Verwaltung von Reich, Staat und Gemeinde, sowie für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen, und dienen nicht minder den Zwecken der Wissenschaft und des praktischen Lebens. Bei der Wichtigkeit des Zählungsgeschäfts wird von allen Beteiligten erwartet, daß sie die dafür erforderlichen Angaben genau und vollständig machen und überhaupt die Ausführung desselben nach Kräften unterstützen. Die Haushaltungsvorstände insbesondere werden dringend aufgefordert, die gegenwärtige Zählungsliste am 1. Dezember Morgens gewissenhaft auszufüllen und zur Rückgabe an den Zähler von Mittag ab bereit zu halten.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf gegenwärtiger Zählungsliste bescheinigt der Haushaltungsvorstand.

Unterschrift:

Anleitung.

1. Verteilung der Zählungslisten.

Für jede Haushaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt. Einer Haushaltung gleich zu achten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden selbstständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eigene Hauswirtschaft führen. Andere alleinstehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Versorgung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermieteten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählungslisten, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht eine Zählungsliste für eine Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungslisten (Einlagen) einzutragen und ist auf der ersten Liste die Zahl der zugehörigen Listen zu vermerken.

2. Ausfüllung und Abholung der Zählungslisten.

Die Zählungsliste wird am 1. Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben ist an der oben bezeichneten Stelle von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift zu bescheinigen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählungslisten wende man sich an den Zähler oder an die Zählungskommission.

Die Abholung der Zählungslisten beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Personen, welche in die Zählungsliste einzutragen sind.

In die Zählungsliste sind einzutragen die Anwesenden und die vorübergehend Abwesenden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a. In das Verzeichniß der Anwesenden sind alle Personen ohne Ausnahme einzutragen, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die

eigene Wohnung, oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter u. s. w.), werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

In Betreff der Bezeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Witternachtsstunde entscheidend, so daß die erst nach 12 Uhr Geborenen nicht mit eingetragen werden, wohl aber noch die erst nach 12 Uhr Gestorbenen.

b. In das Verzeichniß der Abwesenden (untere Abtheilung des Formulars) sind die Personen einzutragen, welche zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb des Ortes übernachten.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasialisten, Lehrlinge u. s. w.), als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene u. s. w. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen, sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Spalten, und zwar:

- a. Zu Spalte 1. „Vorname“. Für noch unbenannte neugeborene Kinder ist hier „unbenannt“ zu setzen.
- b. Zu Spalte 3. „Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand“. Durch die Angabe der „sonstigen Stellung zum Haushaltungsvorstand“ soll Auskunft darüber gegeben werden, ob dem Haushaltungsvorstand entweder in Arbeit oder Dienst irgend welcher Art stehend, oder zur Miete, oder als Schlafgänger oder Schlafgängerin wohnend, oder in Pension oder Pflege befindlich, oder als Gast auf Besuch anwesend u. dgl.
- c. Zu Spalte 9. „Geburtsort“. Für die in der Zählungsgemeinde Geborenen ist „hier“ zu schreiben. Liegt der sonstige Geburtsort in Baden, so ist der Amtsbereich, liegt derselbe außerhalb Badens, der Staat oder das Land (bei Preußen auch noch die Provinz, bei Bayern der Regierungsbezirk) beizusetzen. Für die in der österreichisch-ungarischen Monarchie Geborenen ist außer dem Geburtsort das Kronland, in welchem derselbe liegt, anzugeben.
- d. Zu Spalte 10. „Religion“. Die Bezeichnung kann durch verständliche Abkürzungen gegeben. — Für noch nicht getaufte Kinder ist die Religion anzugeben, in welche sie aufgenommen werden sollen.
- e. Zu Spalte 11. „Beruf, Stand, Erwerb etc.“ Hier ist für den Haushaltungsvorstand und für diejenigen Personen, welche einen Beruf ausüben oder erwerbend thätig sind, derjenige Beruf, Erwerb oder Nahrungszweig genau zu bezeichnen, welcher die alleinige oder hauptsächlichste Thätigkeit oder Erwerbsthätigkeit oder Einkommensquelle bildet. Insbesondere ist anzugeben: bei Personen, welche hauptsächlich in einem landwirtschaftlichen Betriebe thätig sind, in welcher Eigenschaft diese Thätigkeit auch ausgeübt werden mag: Land-

Siehe die Fortsetzung auf folgender Seite!

Sierunter ist anzugeben:

ob der Haushaltungsvorstand die Wohnung inne hat als Eigentümer, Miether, Untermiether, als Dienstwohnung, in Anknüpfung?

bezüglich der Räume, welche zu der Wohnung der Haushaltung gehören:

Wohnräume einschließlich Schlafräume	Anzahl	Rüde
außerdem Gastzimmer in Gasthäusern, Anstaltsräume etc.		

Bezgl. die Anleitung bei Biff. 5.

a. Verzeichniß aller in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in der Wohnung des

Table with columns: Anwesende Personen (Vorname, Familienname, Verwandtschaft), Geschlecht, Geburtstag (Tag, Monat, Jahr), Familienstand, Geburtsort. Includes a 'Muster' row and a summary row for 'Summe der Anwesenden'.

u. f. w. (14 Zeilen)

Summe der Anwesenden

b. Verzeichniß der aus der Haushaltung vorüber-

Table with columns: Vorübergehend abwesende Personen (Name, Familienname, Beziehung), Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, Geburtsort. Includes a 'Muster' row and a summary row for 'Summe der Abwesenden'.

wirtschaft; bei Gewerbetreibenden, Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Gast- und Schankwirthen, Wechsellern, Geiseln, Lehrlingen, Fabrikarbeitern, Bergleuten, Geschäftsreisenden, Buchführern, Kommiss und sonstigen Gewerbsgehilfen; der besondere Zweig des Handwerks, der Fabrikation, des Verbaus, Handels, der Wirtschaft oder des sonstigen Gewerbes; bei Beamten, Angestellten, Rechnungsführern, Schreibern u. s. w. die Art des Amtes, Dienst- oder Geschäftsverhältnisses (unter Verweisung des Amtscharakters in Spalte 12); bei Militärpersonen: die Charge; bei Tagelöhnern und Handwerkern: die Art des Gewerbes, Geschäfts- oder Arbeitszweigs, in welchem sie beständig oder meistens arbeiten, ob in Landwirtschaft, bei Garten-, Forst-, Eisenbahn-, Straßen- oder Wasserbauarbeiten, oder in welchen anderen bestimmten Gewerbs- oder Geschäftsarten, oder ob in häuslicher Arbeit; bei Dienstboten, Knechten, Diänen: ob für häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung). — Für Personen, welche keinen erwerbenden Beruf ausüben, sondern aus dem Ertrage eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Besitzes oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen, oder Unterstützung leben, ist eine Bezeichnung zu wählen, welche ersichtlich macht, daß sie nicht beruflich und erwerbsthätig sind, z. B. Gutsbesitzer nicht thätig, vormaliger Kaufmann, Rentner, Pfandbesitzer, Leibgedingter, Unterthäter. Namentlich ist bei nicht mehr im Dienst befindlichen Beamten, Anestellten, Offizieren und dergl. der Zusatz „a. D.“, „d.“ oder „pen.“ zu machen. — Für weibliche Familienangehörige und Kinder ist immer dann ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben oder an einer solchen Theil-

nehmen. — Studierende und 14 Jahre alte oder ältere Schüler sind als solche zu bezeichnen. Im Uebrigen erhalten Haushaltungsangehörige ohne erwerbende Berufsausübung und ohne eigenes Einkommen in der Regel keine Bezeichnung.

1. In Spalte 12. „Stellung im Beruf.“ Hier ist die Eigenschaft, in welcher die betreffende Person in dem angegebenen Beruf thätig ist, in folgender Weise zu bezeichnen: aa. ob Inhaber, Mitinhaber (Kompagnon), Bäcker, Handwerksmeister, Unternehmer, Direktor, Administrator oder sonstiger Geschäftsleiter oder überhaupt selbständig; bb. ob Verwalter, Prokurist, Disponent, Buchhalter, Rechnungsführer, Handlungsreisender, Kommiss, Schreiber, Rechner; oder ob Vorkäufer, Aufseher, Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Stricker, Knäpfer, Labendiener, Kellner, Tagelöhner, Anstößer, Portier, Kutsher, Knecht, Hausknecht, Knaab, Aufwärter, Köchin, Ladenjunge; Dienst-, Kinder-, Nimmer-, Schankmädchen u. s. w. c. In Spalte 13. „Staatsangehörigkeit“ ist für jede Person ein Eintrag zu machen; dabei kann für Baden einfach ein B. gesetzt werden.

d. In Spalte 14 und 14a. „Wohnort“ ist für diejenigen Personen eine Angabe zu machen, welche für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, sondern daraus nur vorübergehend sich aufhalten, bezw. übernachten haben, z. B. Gäste, zum Besuch, über Nacht, als Krankenwärter, in Einquartierung u. s. w., oder als Kranke in Krankenhäusern, Gefangene u. s. w. Wohnen solche Personen am Wohnort selbst, so ist „hier“ nebst Straße und Haus-Nr. oder sonstiger genauer Bezeichnung ihrer Wohnung einzutragen.

(Die Eintragstabelle nahm die zwei Innenseiten der

III. Anweisung für

§. 1. Dem Zähler liegt die Anstheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten in dem ihm zugewiesenen Zählbezirke ob. Er hat dabei vor allem dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Zählungsliste erhält, und daß alle Zählungslisten vorchriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen. Wo erforderlich, wird er die Bevölkerung bei der Ausfüllung der Listen durch Rath und That unterstützen.

§. 2. Der Zähler empfängt außer dem gegenwärtigen, Verordnungs- und Anweisung enthaltenden Bogen eine Kontrollliste und die für seinen Zählbezirk erforderlich erachtete Anzahl von Zählungslisten.

§. 3. Der Zähler wird sich zunächst aus diesen Druckfachen über seine Aufgabe belehren, insbesondere mit der Einrichtung der Zählungslisten und mit der darauf befindlichen Anleitung genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen

Handl... Religi... bekenn... eine... ev... kath... ev... ev... kath... kath... Men... ev... kath... isr... 10... geb... eine... kath... ev... Auf... Zählungs... für... Verhältni... schon befa... und auf... Die... 30. Novem... In j... selbst und

Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten *anwesenden* Personen.

Religions- bekenntniß.	Beruf, Stand, Erwerb, Geschäft oder Nahrungs-zweig.		Staats- angehörigkeit.	Für die in der Haushaltung vorübergehend anwesenden Personen ist der Wohnort anzugeben.		Für bundesangehörige Militärpersonen des Heeres und der Marine im aktiven Dienst ist das Wort „aktiv“ unter Hinzufügung des Truppenteils zc. zu schreiben.
	Genauere Bezeichnung des Berufszweigs. (Vergl. Anleitung Ziffer 4 a.)	Stellung im Beruf. (geschäftliches Arbeits- oder Dienstverhältnis). (Vergl. Anleitung Ziffer 4 f.)	Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe gegenwärtig als Staatsbürger oder Unterthan angehört, anzugeben. (Vergl. Anleitung Ziff. 4 e.)	(Bei auswärtig Wohnenden auch Amtsbezirk, bei ausländischen Erlaubnis Land.) Vergl. Anleitung Ziffer 1 b.)	Wohnort.	Zeit wann (wie lange) an- wesend?
ev.	Möbelschreiner	selbständig	B.	—	—	—
kath.	—	—	B.	—	—	—
ev.	Möbelschreiner	Gehilfe	B.	—	—	—
ev.	—	—	B.	—	—	—
kath.	Rentnerin	—	B.	—	—	—
kath.	Dienstmagd für häusl. Arbeiten	—	Bayern	—	—	—
Men.	Spezereihandlung	Commis	B.	—	—	—
ev.	Baumwollspinnerei	Fabrikarbeiter	Preussen	—	—	—
kath.	Militär	Gemeiner	B.	Freiburg	1 Tag	aktiv. 113. Inf.-Reg.
isr.	Holzhandel	Geschäftsreisender	Hessen	Mainz. Hessen	heute früh von Nacht- reise angek.	—
10.	11.	12.	13.	14.	14 a.	15.

vorübergehend abwesenden Personen.

einer Ausfüllung.				Vermuthlicher Auf- enthaltort und wechself abwesend	Zeit wann (und wie lange ab- wesend).
kath.	Näherin	selbständig	B.	Aue, Amt Darlach, in Arbeit	2 Tage
ev.	Möbelschreiner	Lehrling	Württemberg	hier, Spital, krank	3 Woch.

In der unteren Abtheilung der Spalten 14 und 14 a. ist für die Abwesenden eine Angabe über den Grund der Abwesenheit und ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort zu machen, d. h. über den Ort bezw. Amtsbezirk oder das Land, wo sie bekannter oder mutmaßlicher Weise zur Zeit sich befinden. Wenn sie am Zählungsort selbst vorübergehend in einer anderen Haushaltung sich aufhalten bezw. übernachten haben, so ist „hier“ nebst der Wohnung dieser anderen Haushaltung (Straße und Haus-Nr. oder sonst genau) anzugeben. Hierzu wird besonders hervorgehoben, daß es zur Vermeidung von Doppelzählungen und Auslassungen bezw. von Ausständen und Nachfragen durchaus notwendig ist, daß in jeder Haushaltung genau nach den oben bei 3. gegebenen Vorschriften verfahren und namentlich alle vorübergehend anwesenden Personen im Verzeichniß „a.“ alle vorübergehend anwesenden Haushaltungsmitglieder im Verzeichniß „b.“ der Zählliste vollständig eingetragen und für sie die Spalten 14 und 14 a. sorgfältig ausgefüllt werden.

1. In Spalte 15. Für alle im aktiven Dienst stehenden bundesangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine, mit Einschluß von Militärbeamten und Verleten und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten, ist in Spalte 15 (außer dem Wort „aktiv“) der Truppenteils, die Kommandobehörde, Administration zc. (in Spalte 12 die Charge) anzugeben.

5. Angabe über die Wohnverhältnisse.

Auf der Titelseite ist außer der Unterschrift des Haushaltungsvorstandes die Zählliste ein, die Anleitung die Titel- und Rückseite).

für die Zähler.

Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Zähllistenkommission oder Gemeindebehörde und auf sonstige Weise sich Kenntniß hierüber verschaffen.

Die Austheilung der Listen ist in der Zeit vom 28. Vormittags bis 30. November Mittags von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung, womöglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst und an jede einzeln lebende selbständige Person ist unmittelbar eine

stundes die Beantwortung der Fragen nach der Art des Wohnungsbesitzes und der Zahl der Wohnräume zu geben.

Zu Betreff der ersteren gilt als Dienstwohnung diejenige, deren Besitz mit einem Dienstverhältnis verbunden ist, als Nutznießer derjenige, welcher keiner der sonst genannten Besitzesarten angehört bezw. eine Wohnung unentgeltlich, aber nicht als Dienstwohnung inne hat.

Zu Betreff der letzteren sind als Wohn- einschl. Schlafräume die zu der Wohnung der Haushaltung (aller in der Zählliste eingetragenen Personen einschl. Dienstboten, Gehilfen, Zimmermieter, Schlaf- und Kostgänger zc.) gehörigen Räume zu zählen, welche zum Wohnen und zum Schlafen benutzt werden bezw. dazu bestimmt sind. Die Gastzimmer der Gasthäuser zc. und die Räume der Anstalten für die Irren sind besonders anzugeben. Das Vorhandensein einer Küche (eines zum Kochen bestimmten und eingerichteten Raumes) ist durch 1, das Fehlen durch 0 zu bezeichnen; bei gemeinsamer Benutzung mit einer, zwei zc. anderen Haushaltungen ist $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ zc. zu setzen.

Zählliste zu geben (vergl. die Anleitung auf der Zählliste Ziffer 1 Absatz 1 und 2).

Befinden sich in einem Wohnraum oder einer Wohnung zwei oder mehr von einander unabhängige Haushaltungen oder einzelne selbständige Personen, so hat jede derselben eine besondere Zählliste zu erhalten.

Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten zc. sind nach Bedarf zwei oder mehr Zähllisten zuzustellen. (Anleitung auf der Zählliste Ziffer 1 Absatz 4 und 5).

Reicht der dem Zähler übergebene Vorrath an Zählungslisten nicht aus, so wird er sich zur Ergänzung desselben an die Zählungsbehörde wenden.

§. 5.

Die Zählungslisten sind von dem Zähler auf der Titelseite mit den dort geforderten Ortsbezeichnungen (Gemeinde, Wohnplatz, Straße, Haus) und mit laufender Nummer zu versehen, sofern solches nicht schon von der Zählungskommission geschehen ist.

Werden in eine Haushaltung, einen Gasthof, eine Anstalt zc. mehrere Zählungslisten gegeben, so erhalten dieselben gleichlautende Nummern unter Zusatz von a., b., c. zc. (vergl. Anleitung auf der Zählungsliste Ziffer 1 letzter Absatz, sowie unten §. 8 Absatz 1 und 2).

§. 6.

Trifft der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden an, dem er die Zählungsliste einhändigen könnte, so wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nöthigenfalls aber den Besuch wiederholen.

§. 7.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein bewohntes Gebäude und in den bewohnten Gebäuden keine Haushaltung sowie keine einzeln lebende selbständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, die in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, welche nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchthürme, Lager- und Vorrathshäuser zc., sowie einzeln liegende Ställe, Schennen, Garten- und Rebhäuser zc.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse oder See innerhalb des Zählbezirks liegen, oder welche dort am Vormittag des 1. Dezember von der Fahrt über Nacht anlangen und auf denen Personen wohnen oder übernachten, so dann in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelten, Wagen zc., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Übernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, Hütten, reisende Handwerker und Schausteller, Markt- und Messleute zc.), sind Zählungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

§. 8.

Bei den Anstalten ist zu beachten, daß, wenn darin mehrere Verwaltungs-, Aufsichts- oder Dienstpersonen mit besonderer Haushaltung oder sonstige Haushaltungen wohnen, jede derselben eine Zählungsliste mit besonderer Nummer erhält.

In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen lediglich Obdach oder Wohnung erhalten, aber jede für sich besondere Hauswirtschaft führen, wie in den gewöhnlichen Gemeinde-Armenhäusern, ist jede solche Haushaltung zc. mit einer besonders nummerirten Zählungsliste zu versehen; jedoch ist auf der Titelseite derselben hinter der Nummer die Art der Anstalt (Gemeinde-Armenhaus) anzugeben.

Die Gastwirthe sowie die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einbringung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung und der Gäste, bezw. der in die Anstalt aufgenommenen Personen (sofern diese nicht nach der Bestimmung des vorigen Absatzes besondere Zählungslisten erhalten) durch eine deutliche Ueberschrift für die letzteren von einander getrennt werden (Anleitung auf der Zählungsliste Ziffer 1 Absatz 4).

Die Gastwirthe sind ferner darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. November auf den 1. Dezember übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalken ersuchen, auch die am 1. Dezember Vormittags eintreffenden Gäste befragen, ob sie die Nacht unterwegs zugebracht, bezw. noch in keine Zählungsliste eingetragen sind, und bejahenden Falls entsprechend verfahren.

§. 9.

Bei der Zählung der Militär- und Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen in gleicher Weise wie die sonstigen Anstalten zu behandeln (§. 8).

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachlokalen sind gleichfalls Zählungen zu bestimmen und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. Dezember dort zubringen, als in den betreffenden Wachlokalen Anwesende zu behandeln.

Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in die Zählungslisten der Kasernen oder betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 10.

Die Wiedereinsammlung der Zählungslisten hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 1. Dezember zu beginnen, ununterbrochen fortzusetzen und vor Abend zu beendigen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Zähler dieselbe am 2. Dezember fortsetzen und bis zum Abend des 2. Dezember vollenden.

§. 11.

Der Zähler hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge. Ist eine Liste gänzlich unausgefüllt geblieben, so

wird der Zähler dieselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen, so wird er dieselbe ersetzen und ebenso verfahren.

Namentlich hat der Zähler auch darauf zu achten, daß auf der Titelseite die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes nicht fehlt, und daß die Fragen wegen der Wohnverhältnisse beantwortet, bezw. die zwei Vierecke wegen der Wohnräume und Küche ausgefüllt sind.

§. 12.

Trifft der Zähler bei der Wiedereinsammlung in einer Haushaltung Niemanden an, und ist für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so fällt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage eine Zählungsliste aus, vorbehaltlich der Erhebung durch eine etwa vom Haushaltungsvorstand nachgelieferte.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß b. (der Abwesenden) der Zählungsliste einträgt.

In solcher Weise vom Zähler ausgefüllte Zählungslisten sind mit bezüglichem Vermerk und mit der Unterschrift des Zählers zu versehen.

§. 13.

Bei der Einsammlung der Listen hat der Zähler sich nochmals davon zu überzeugen, daß in seinem Zählbezirk kein Wohngebäude, kein sonstiges bewohntes Gebäude, keine sonstige Aufenthaltstätte, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie davon, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Stall- und Speicherräumen zc.) übernachtet haben, oder welche am Vormittag des 1. Dezember in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung auf der Zählungsliste (3a. Absatz 3) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind. Etwa Versäumtes wird er sofort nachholen oder nachholen lassen.

§. 14.

Bei Durchsicht der Listen ist insbesondere auch darauf zu achten: daß die kleinen Kinder vollständig eingetragen sind und der Eintrag nicht etwa unterbleibt, weil das Kind noch nicht benannt oder getauft ist;

daß die Spalten 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 13 für alle Personen einen Eintrag enthalten, daß für jede aktive Militärperson sich in jeder der Spalten 11, 12 und 13 ein Eintrag findet, bei nicht mehr aktiven Militärpersonen ausdrücklich „a. D.“, „z. D.“, „penf.“ beigelegt und Spalte 15 leer gelassen ist;

daß für die Personen, welche aus dem Inhalt der Angaben, insbesondere der Spalte 3 des Verzeichnisses a., als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend anwesend zu erkennen sind, der Wohnort in Spalte 14 angegeben ist, oder wenn die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählungsortes selbst wohnt, dieses Haus nach Straße und Hausnummer oder sonst genau bezeichnet ist;

als vorübergehend anwesende Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste in Gasthäusern oder zum Besuch, als Theilnehmer an gesetzgebenden oder anderen Versammlungen, zur Ausschilfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner zc. anwesende Personen, im Heranziehen begriffene Hausfrer, für die Dauer einer Übungszeit oder eines Marsches einquartierte, oder auf Urlaub für bestimmte Zeit anwesende Soldaten zc. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben, sind hierher zu rechnen. Ist eine ganze Haushaltung offenbar nur vorübergehend am Zählungsort anwesend (wandernde Hausfrer, Schausteller und Musikanten, Markt- und Messhändler, Schiffer, Straßen-, und Bahnbauarbeiter zc.), so ist dies zu bemerken und gleichfalls der gewöhnliche Wohnort der Haushaltungsmitglieder anzugeben;

sowie darauf, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgeführt haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichniß b. angegeben sind;

als vorübergehend abwesend gelten beispielsweise in dieses Verzeichniß einzutragen: die auf Verußs-, Geschäfts-, Vergnügungs- oder Erholungsreisen, als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkantte in Krankenhäusern, auf Tagelohn oder in sonst kurz vorübergehender Arbeit Abwesenden, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militärpersonen zc. Als dauernd abwesend gelten und sind nicht darin aufzunehmen: solche Familienangehörige, welche in einer andern Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben (vergl. „Allgemeine Anleitung“ auf der Zählungsliste Ziffer 3b. Absatz 2);

und ferner, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung aus deren Wohnung abwesend ist, derselbe in dem Verzeichniß b. nicht fehle.

(Bei früheren Zählungen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Verzeichnung vorübergehend An- oder Abwesender öfters nicht richtig behandelt oder unterlassen wurde, weil man annahm, daß dieselben in einer andern Haushaltung eingetragen, oder nicht eingetragen würden. Es ist aber durchaus notwendig, daß die vorübergehend An- und Abwesenden lediglich nach den Verhältnissen der betreffenden

Nach
bründer
der Zähl
Die
der Anlei
schon vo
Zählen sin
Korbene d
Behu
die Woh
bemerken:
Ob e
seiner Ber
benüht
bestimm
anderen G
gesam m
getragene
Kost- und
nung etw
Manjarde
Bei Gast
Wohnräu
Kuffher
Schlafrän
bestimmte
Unter
ter und e
haltung ei
tragen sei
benüht w
wie solche
Schlafrän
sigung ha
Nicht
speicher,
Borräthen
schafts-,
stätten, K
zugleich a
den Wohn
Ueber
Zähler ein
In d
Nähere
no
Dorf, 4
ein

Haushaltung, für welche die Liste ausgefüllt wird, vollständig und vor-

Auch den Einträgen in die Spalten 11 und 12 der Zählungslisten ist ein

Die Bestimmung in §. 3 Absatz 4 der Verordnung und in 3a. Absatz 4

Behufs der Ertheilung von Auskunft und der Prüfung der Angaben über

Ob ein Raum als Wohn- bzw. Schlafräum zu zählen ist, hängt von

Unter Küche ist ein ausschließlich oder hauptsächlich zum Kochen bestimm-

Nicht in Betracht für die Aufnahmen kommen Waschlischen, Trocken-

Ueber die Vertheilung und Einanmeldung der Zählungslisten führt der

In diese Liste verzeichnet der Zähler bei der Vertheilung der Zählungs-

listen in angemessener Reihenfolge alle Gebäude seines Zahlbezirks unter

Dabei sind sowohl die eigentlichen Wohngebäude, als auch die Gebäude,

Werden Zählungslisten in Aufenthaltsstätten oder Obdache, welche keine

Der Zähler wird besondere Aufmerksamkeit auf die richtige und voll-

In die letzte Spalte der Kontrollliste werden Bemerkungen über besondere

an welche Personen eine Zählungsliste zur Besorgung an eine nicht

die Bezeichnung von Gasthäusern und Anstalten, die Eigenschaft als

der Berufsstand der Personen, welche in einer außergewöhnlichen

Aufenthaltsstätte (Hütte, Bude, Wagen etc.) sich aufhalten;

der Grund, weshalb ein Wohnhaus zur Zeit unbewohnt ist (wegen

darüber, daß ein Gebäude mehrere Hausnummern hat oder mehrere

Den Rückempfang der ausgefüllten Zählungslisten wird der Zähler durch

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Zählungslisten

Verichtigungen alsbald zu bewirken, in die Kontrollliste die Zahl der an-

IV. Kontrollliste.

Volkszählung im Großherzogthum Baden vom 1. Dezember 1885.

Gemeinde:

Zählbezirk: Lit.

Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zahlbezirks:

Kontrollliste

für den Zähler Herrn

demselben übergeben

Nov., von demselben zurückgegeben

Dez.

Table with 8 columns: Bezeichnung der Gebäude, Namen der Haushaltungsvorstände, Laufende Nr. der Zählungslisten, Zahl der anwesenden Personen, Zahl der abwesenden Personen, Bemerkungen, and two columns for location (Strasse, Platz etc. and Dorf, Weiler, Hinken, Hof, einzelnes Haus etc.).

V. **Zählbezirks-**
Volkszählung im Großherzogthum Baden vom 1. Dezember 1885.

Amtsbezirk	Gemeinde
Zählbezirks-Tabelle Lit.	

Anleitung.

1. In diese Tabelle sind die im Vordrud der Spalten bezeichneten Ergebnisse der Kontrollliste und der Zählungslisten für den betreffenden Zählbezirk einzutragen.
 Werden hierbei noch Auslassungen, Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in den Angaben bemerkt, so sind dieselben in geeigneter Weise zu ergänzen, bezw. zu berichtigen.
2. In Spalte 1 ist die Vertlichkeit nach Namen und Art zu bezeichnen, also Straße, Platz etc. des Orts und wenn der Zählbezirk mehrere Wohnorte oder zerstreut und vereinzelt gelegene Wohnplätze und Gebäude begreift, der Name und die Art nach Beschaffenheit, Bestimmung, Bauart etc., also ob:
 Stadt, Vorstadt, Dorf, Weiler, Hufen, Hof, Mühle (Mahl-, Säge, Oel- etc.), Schloss, Burg, Fabrik, Bienenstel, Forst-, Holz-, Wachtthaus, Bahnhof, Haltestelle, Bahnwartshaus, einzelnes Gast-, Wirthshaus, einzelnes Wohnhaus etc.
3. In Spalte 2 sind die Hausnummern oder andere ähnliche Bezeichnungen aller selbständigen Gebäude, d. h. aller Gebäude, welche nicht

- Nebengebäude eines anderen Gebäudes sind, zu verzeichnen, mögen dieselben bewohnt oder unbewohnt, zum Wohnen oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, in den Ortsettern oder in zerstreuten Ortschaften oder vereinzelt auf der Gemarkung bezw. im Zählbezirk liegen.
4. In Spalte 3 ist die Art des Gebäudes anzugeben. Gewöhnliche Wohnhäuser sind mit W. zu bezeichnen.
 Aufenthaltstätten, welche nicht eigentliche Gebäude sind (Schiffe, Baracken, Buben, Hütten, Zelte, Wagen etc.), sind hier gleichfalls nach ihrer Art zu benennen.
 Wenn auf ein Gebäude mehrere Haushaltungen kommen, so ist die Hausnummer oder sonstige Hausbezeichnung und die Art des Gebäudes in Spalte 2 und 3 nur einmal, und zwar bei der ersten Haushaltung anzugeben.
 5. In Spalte 4 sind die Nummern der Zählungslisten, welche zu dem in Spalte 3 bezeichneten Gebäude gehören, anzugeben. Dabei sind

Gemeinde:

Vertlichkeit. Straße, Platz, Gasse etc. oder Dorf, Weiler, Hufen, Hof, einzelnes Haus etc. nach Namen und Art	Haus- N ^o	Art der Gebäude oder sonstigen Aufenthaltstätten. (Gewöhnliche Wohnhäuser durch W. zu bezeichnen)	N ^o der Zähl- ungs- liste	Wohnver- hältnisse		Anwesende		
				Zahl der Wohn- räume	Haus- haltun- gen mit Küche	männ- lich	weib- lich	im Ganzen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		

(Die Tabelle nahm die zwei Innenseiten, die Anleitung

VI. **Gemeinde-**
Volkszählung im Großherzogthum Baden vom 1. Dezember 1885.

Amtsbezirk	Gemeinde
Gemeinde-Tabelle.	

Anleitung.

1. In diese Tabelle sind die Ergebnisse der Zählbezirks-Tabellen einzutragen.
 Besteht die Gemeinde nur aus einem Wohnorte, so sind die Ergebnisse der Zählbezirks-Tabelle oder -Tabellen einfach zu übertragen und bezw. zu summieren.
 Besteht die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohnplätzen, so sind die Ergebnisse für jeden einzelnen derselben aus den Zählbezirks-Tabellen, unter Angabe der Litern des Bezirks, zu übertragen und schließlich die

- Summen zu ziehen. — Gehört in diesem Falle ein Ort zwei oder mehreren Zählbezirken an, so sind die betreffenden Ergebnisse der Zählbezirks-Tabellen, unter Angabe von deren Litern, unmittelbar unter einander zu setzen und für den Ort zu summieren.
2. Die Orte und Wohnplätze sind in angemessener, der Lage entsprechender Reihenfolge, aufzuführen. Bei zusammengesetzten Gemeinden sind der Hauptort und die Nebenorte durch die Ueberschriften „Hauptort“ und

Amtsbezirk

Zählbezirke bezw. Orte und Wohnplätze. Zählbezirke bezw. (wenn die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohn- plätzen besteht) Namen der Orte und Wohnplätze	Art der Orte u. Wohn- plätze (ob Stadt, Dorf, Weiler, Hufen, Hof, Schloss, einzelnes Haus etc.)	falls die Gemeinde mehrere Gemarkungen begreift: Gemarkung, auf welcher die Orte und Wohnplätze gelegen sind	Gebäude					Son- stige Auf- halt- stätten	Haushaltungen und Wohnverhältnisse					
			Wohnhäuser (einschl. der An- staltsgebäude)		sonstige		im Ganzen		Haus- haltun- gen	Wohn- räume	Haushaltungen			
			be- wohnt	unbe- wohnt	mit	ohne					mit Küche	mit allein- ger	mit weint somer	ohne
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	

(Die Tabelle nahm die zwei Innenseiten,

Tabelle.

- Zählungslisten, welche, weil nachträglich ausgegeben, mit höheren Nummern versehen sind, mit einzureihen.
- In die Spalten 5 und 6 sind die Angaben über die Zahl der Wohn-einschl. Schlafräume und über die Küchen von der Titelseite der Zählungsliste zu übertragen. Gastzimmer und Anstaltsräume sind auf besondere Linien zu setzen. Der alleinige Besitz einer Küche ist mit 1, der gemeinsame Besitz einer Küche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ etc., das Fehlen der Küche mit 0 zu bezeichnen.
 - Die Spalten 7 bis 14 sind nach den in Spalte 4, 10, 14 und 15 des Verzeichnisses a. der Zählungsliste enthaltenen Einträgen auszufüllen; dabei sind die in Spalte 14 verzeichneten Personen (vorübergehend Anwesende) zu unterscheiden, je nachdem sie ihre gewöhnliche Haushaltung oder Wohnung an einem anderen Orte oder am Zählungsorte selbst (hier) haben. Als vorübergehend anwesend sind aber auch alle Mitglieder solcher Haushaltungen und solche einzeln lebende Personen zu erachten und einzutragen, welche bekanntermassen oder sonst offenbar und erkenntlich nur vorübergehend am Orte sich aufhalten, wie z. B. wandernde Schenkwirthe, fremde Schiffer, Eisenbahnarbeiter, Markt- und Weisshändler, Kurgäste u. dergl.
 - In Spalte 15 ist die Zahl der Abwesenden nach Spalte 4 des Verzeichnisses b. der Zählungsliste einzutragen, in Spalte 16 die Zahl derjenigen Abwesenden, welche sich in einer anderen Haushaltung des Zählungsortes selbst (hier) befinden.
 - Jeder Haushaltung oder einzeln lebenden Person hat eine Zeile der Tabelle zu entsprechen; ebenso kommt auf jedes unbewohnte Gebäude eine, und zwar leere Zeile.

- Bei Gasthäusern und Anstalten ist zutreffenden Falls eine weitere Zeile zu bestimmen, indem die Gäste der Gasthäuser und die Insassen von Anstalten von der Haushaltung des Gastgebers, bezw. des Vorstandes, Verwaltungsrats etc. getrennt und ebenso die Gast- und Anstaltsräume für sich auf einer besonderen Zeile zu verzeichnen sind.
- In Spalte 17 sind die Gasthäuser und sonstigen Beherbergungseinrichtungen, sowie die Anstalten nach Art und Namen oder sonst deutlicher Einzelbezeichnung (z. B. Gasthaus zum Löwen, städtisches Krankenhaus, Erziehungsanstalt des Herrn N. N. etc.) zu bezeichnen; die Gemeinde-Armenhäuser kenntlich zu machen; der Grund anzugeben, weshalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; Art der Personen in außergewöhnlichen Aufenthaltstätten; Aufklärung über mehrfache oder ausgefallene Hausnummern und Nummern von Zählungslisten u. s. w.
 - Ferner sind zum Behuf des Uebertrags in die Gemeindetabellen die Gebäude auszuführen und die Gesamtzahl am Schluß der Einträge in Spalte 2, darunter die Zahl der bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser, der Anstaltsgebäude, der sonstigen mit oder ohne Personen angelegten Gebäude und der etwaigen sonstigen Aufenthaltstätten (Schiffe, Buden etc.) anzugeben.
 - Auch ist am Schluß der Spalte 4 die Gesamtzahl der Haushaltungen anzugeben. Dabei sind Haushaltungen, deren Mitglieder sämtlich vorübergehend abwesend sind, mitzuzählen.
 - Endlich ist am Schluß der Spalte 6 die Zahl der Haushaltungen mit Küche anzugeben, sodann darunter die Zahl der Haushaltungen, welche eine Küche im alleinigen Besitz oder für sich (1) und derjenigen, welche eine Küche im gemeinsamen Besitz ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ etc.) haben, und derjenigen ohne Küche (0).
 - Die Spalten 5 und 7 bis 16 sind zu summieren.
 - Die Tabelle ist von der dieselbe aufstellenden und von der sie prüfenden Person zu unterschreiben.

Zählbezirk Lit.

darunter		Abwesende			Bemerkungen.	
nach der Religion	nehmen für gewöhnlich nicht an der Haushaltung Theil (vorübergehend anwesend)	aktive Militärpersonen	männlich	weiblich	im Ganzen	darunter hier (am Zählungsort) anwesend
katholisch	evangelisch	sonstige	auswärts wohnend	hier (am Zählungsort) wohnend		
Ser. a. Spalte 10	Ser. a. Spalte 14	S. a. Sp. 15	Verzeichn. b. Spalte 4		S. b. Sp. 14	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
						15.
						16.
						17.

die Titelseite ein; die Rückseite enthielt ein Muster).

Tabelle.

- „Nebenort“ zu unterscheiden und unter jedem die weiter etwa zugehörigen Orte und Wohnplätze aufzuführen.
- Abgesonderte Bemerkungen (abgesonderte Hofgüter, Kolonien, Waldgemarkungen etc.), welche der Gemeinde in polizeilicher Hinsicht zugetheilt sind, werden für sich, unter besonderer Ueberschrift, angegeben.
- In Spalte 2 ist die Art des Ortes zu bezeichnen: ob Stadt, Vorstadt, Dorf, Weiler, Zinken, Hof, Mühle (Mahl-, Säge-, Del- etc.), Schloss, Burg, Fabrik, Biegelei, Forst-, Jagd-, Hohl-, Wacht-, Bahnhof, Haltestelle, Bahnwärterhaus, Gasthaus, Wirthshaus, Wohnhaus u. s. w.
 - In Spalte 3 ist, wenn die Gemeinde nur aus einer Gemarkung besteht, solches ausdrücklich zu bemerken. Wenn dieselbe aus zwei oder mehr Gemarkungen besteht, d. h. wenn ein oder mehr Nebenorte eigene Gemarkung haben, so ist deren Name in Spalte 3 durch angemessenen Eintrag anzugeben und ersichtlich zu machen, welcher Gemarkung jeder Ort und Wohnplatz angehört.
 - Auf die genaue und vollständige Angabe der Orte und Wohnplätze ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Bei Aufstellung dieser Tabelle ist daher nochmals darauf zu achten, daß kein benannter und getrennt gelegener Ort

- oder Wohnplatz übergangen, auch daß die Schreibweise der Namen die übliche und richtige und die Bezeichnung der Ortsart (in Spalte 2) zutreffend ist. Bei der Vertheilung der Druckfachen für die vorige Volkszählung ist jeder Gemeinde der sie betreffende Ausschnitt aus dem Ortsverzeichnis mitgetheilt worden; derselbe wird zweckmäßig auch jetzt wieder zu Rathe gezogen und, so weit er nicht etwa der Berichtigung oder Ergänzung bedarf, der Aufstellung thunlichst zu Grunde gelegt. Auf Antrag wird das Statistische Bureau den Ausschnitt nochmals mittheilen.
- In Spalte 4 bis 24 sind die Ergebnisse der Spalten 2 bis 16 der Zählbezirks-Tabelle einzutragen; dabei sind in die Spalten 4 bis 9 und 12 bis 14 die in der Zählbezirks-Tabelle unter die Summe von Spalte 2, und 6 gesetzten Entzifferungen aufzunehmen; von Spalte 15 bis 24 sind der Reihe nach die Summen aus Spalte 7 bis 16 der Zählbezirks-Tabelle zu übertragen.
 - In Spalte 25 sind die gestellten Fragen zu beantworten.
 - Für abgesonderte Bemerkungen, welche in polizeilicher Hinsicht einer Gemeinde nicht zugetheilt sind, vielmehr eigene polizeiliche Verwaltung haben, sind besondere Gemeinde-Tabellen auszufüllen.
 - Die Gemeinde-Tabelle ist von der Zählungskommission zu unterschreiben.

Gemeinde

Personen										Bemerkungen		
Anwesende					Abwesende					zu beantwortende Fragen.		
		darunter										
männlich	weiblich	nach der Religion	vorübergehend anwesend		aktive Militärpersonen	männlich	weiblich	im Ganzen	darunter hier (am Zählungsort)			
		katholisch	evangelisch	sonstige	auswärts wohnend	hier wohnend						
		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		

die Anleitung die Titelseite ein).

(Angabe der Zahl der Mitglieder der Zählungskommission, der Zähler, der Zählbezirke; der Anstalten und der Gemeindebeamtenhäuser, sowie der Bemerkungen. — Unterschrift zur Bestätigung der Richtigkeit).

Die Arbeiten des Statistischen Bureaus erstreckten sich über die Prüfung und den Inhalt der Gemeindetabellen hinaus einerseits auf die Ermittlung der Bevölkerung in ihrer Zusammenfassung nach den übrigen durch die Zählungslisten erhobenen Eigenschaften und Beziehungen (mit Ausnahme des Berufs, welcher erst im Jahre 1882 Gegenstand einer Sondererhebung gewesen war), sowie in mannigfachen Verbindungen der erhobenen Eigenschaften, andererseits in eingehender Weise auf die Ermittlung der Wohnverhältnisse: der Gebäude und der sonstigen Aufenthalts- und Unterkunftsstätten nach ihrer Art, nach der Zahl der Wohnräume, der sie bewohnenden Haushaltungen und Personen; der Haushaltungen nach der Zahl der Personen und der Wohnräume, nach dem Küchenbesitz und nach der Art des Wohnungsbesitzes, je für sich und in verschiedenen Verbindungen, auch der Wohnorte und der Zahl von deren Gebäuden, Haushaltungen und Personen. Die letztere Ermittlung führte zu einer eingehenden Prüfung, Berichtigung und Ergänzung des nach der Zählung von 1875 angelegten und im 39. Beitragsheft veröffentlichten Ortsverzeichnisses und zu einer neuen Aufstellung desselben.

Die Prüfung und Bearbeitung des Zählungsmaterials beim Statistischen Bureau hat erkennen lassen, daß die Zählung im wesentlichen in der vorgeschriebenen Weise ordnungsmäßig vor sich gegangen ist und daß im Allgemeinen die dabei thätigen 7510 Zähler ihrer Aufgabe mit Verständniß und Sorgfalt genügt und die Haushaltungen die Zählungslisten vollständig und richtig ausgefüllt haben. Immerhin hat es nicht an Ausnahmen gefehlt; namentlich hat sich gezeigt, daß immer noch die Einträge in die Zählungslisten öfters flüchtig und mangelhaft erfolgen und Seitens der Zähler und Zählungskommissionen nicht durchgängig ausreichend geprüft und ergänzt oder berichtigt werden. Es ist deshalb auch dieses Mal wie bei den vorhergehenden Zählungen ein nicht unerheblicher Theil der Listen beanstandet und an die Gemeinden zur Verbesserung oder Erläuterung zurückgegeben worden.

Die Ergebnisse der Arbeiten des Statistischen Bureaus sind in drei Theile zusammengefaßt und bilden den Inhalt der vorliegenden drei Bände der „Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Baden“. Der erste Theil (Heft 1 der neuen Folge der Beiträge oder Heft 47 der ganzen Folge) enthält Gebäude, Haushaltungen und Personen (Anwesende) für die einzelnen Gemeinden, sowie auch für die Bezirke und Kreise in einem nach Raum und Bedürfniß bemessenen Eingehen auf Art, Eigenschaft, gegenseitige Beziehung und sonstige Einzelheiten; der zweite Theil (Heft 2 bezw. 48) gibt die wichtigsten Bevölkerungs- und Bevölkerungszahlen für die einzelnen Wohnorte in der Form des neu aufgestellten Ortsverzeichnisses; der dritte Theil (Heft 3 bezw. 49) behandelt die Gegenstände des ersten Theiles in weiterem Eingehen auf Einzelheiten, soweit solches nicht schon in Nachträgen des ersten Theiles geschehen ist und von besonderem Interesse, sowie dem Raume nach thunlich erschien, im Allgemeinen in Darstellungen für das Land im Ganzen, theilweise jedoch auch noch für Kreise und Bezirke.

Wegen des näheren Inhalts der drei Theile darf auf deren Tabellen, Verzeichnisse und Inhaltsübersichten verwiesen werden. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß die hauptsächlichsten Ergebnisse der Volkszählung in einem tabellarischen Anhang zum 3. Theile (Seite 95 ff.) sachlich geordnet für die vier landeskommissarischen Bezirke, die Stadtgemeinden überhaupt, die fünf größeren Stadtgemeinden und die Landgemeinden, sowie für das Großherzogthum im Ganzen, für letzteres nebst den entsprechenden Ergebnissen der Volkszählung von 1880, aufgeführt sind, und zwar zunächst in absoluten Zahlen, sodann auch in einer Reihe von Verhältniszahlen.

Hier sollen im Folgenden die wichtigsten dieser Ergebnisse in übersichtlicher Zusammenfassung unter dienlichen oder erforderlichen Erläuterungen, Vergleichen und Erweiterungen hervorgehoben werden.

Hauptergebnisse der Volkszählung, vom 1. Dezember 1885.

1. Die allgemeine Volkszahl.

Die Gesamtzahl der Bevölkerung d. h. der im Großherzogthum in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1885 anwesenden Personen belief sich auf 1 601 255.

Gegen die leztvorhergehende Zählung vom 1. Dezember 1880, welche eine anwesende Bevölkerung von 1 570 254 nachwies, bedeutet dieses Ergebnis eine Zunahme von 31 001 oder von 1,98 %, im Durchschnitt auf jedes Jahr der 5 jährigen Zählungsperiode 6 200 oder 0,39 %.

Diese Zunahme ist im Vergleich zu den früher vorgekommenen Veränderungen der Volkszahl von einer Zählung zur anderen eine mäßige. Seit der ersten Zählung der Bevölkerung des Großherzogthums in seinem dormaligen Umfange im Jahre 1815, durch welche eine Einwohnerzahl von 993 414 ermittelt wurde, hat ein Zuwachs von 607 841 Einwohnern oder von 61,19 %, im Jahres-

durchschnitt von 8 683 oder 0,87 % der Anfangszahl stattgefunden. Alle seither erfolgten Zählungen ergaben verhältnismäßig größere Zunahmen gegen die jeweils leztvorhergehende Zählung als die von 1885, mit Ausnahme der Zeit von 1846 bis 1855, in welcher die Bevölkerung sogar abnahm, und der Zählperiode 1864/67, in der die Volkszahl sich nur um 0,16 % vermehrte.

Die nachfolgende Uebersicht zeigt das allmälige Anwachsen der badischen Bevölkerung; dasselbe ist bei den mehrjährigen Zählperioden auf die einzelnen Jahre gleichmäßig vertheilt und sind die darnach berechneten Volkszahlen von Jahr zu Jahr angegeben. Bis zum Jahre 1831 fanden jährliche Zählungen statt; von da ab jeweils am Schlusse desjenigen Jahres, welches dem in der nachfolgenden Uebersicht eingetragenen Jahresunterschiede vorhergeht.

Jahr.	Bev.
1815	993 414
1816	1 000 000
1817	1 010 000
1818	1 020 000
1819	1 030 000
1820	1 040 000
1821	1 050 000
1822	1 060 000
1823	1 070 000
1824	1 080 000
1825	1 090 000
1826	1 100 000
1827	1 110 000
1828	1 120 000
1829	1 130 000
1830	1 140 000
1831	1 150 000
1832	1 160 000
1833	1 170 000
1834	1 180 000
1835	1 190 000
1836	1 200 000
1837	1 210 000
1838	1 220 000
1839	1 230 000
1840	1 240 000
1841	1 250 000
1842	1 260 000
1843	1 270 000
1844	1 280 000
1845	1 290 000
1846	1 300 000
1847	1 310 000
1848	1 320 000
1849	1 330 000
1850	1 340 000

Die Ergebnisse der Bevölkerungszählung von 1885 oder von 1880 bezogenen Uebersicht der Volkszählung Uebersicht ein Bevölkerung Uebersicht die Bevölkerung In 1885 w und star 78 717. daß der daß eben gehend *) D festgestellt Raftatt a brauch ge wirtung k zögthums